

Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster

Autor(en): **Büchi, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **1 (1907)**

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-119093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster

von A. Büchi.

Fortsetzung.

II. Die Männerklöster.

Zur Zeit der Gegenreformation gab es im Thurgau drei Männerklöster: das Benediktinerstift Fischingen am Fusse des Hörnli, das Karthäuserstift Ittingen, unweit Frauenfeld jenseits der Thur, und das regulierte Augustiner-Chorherrenstift Kreuzlingen, am Bodensee. Ausserdem eine Johanniterkomthurei im Tobel, sowie ein Chorherrenstift, St. Pelagius, in Bischofszell. Zur Zeit der Reformation waren diese Klöster den katholischen Schirmherren aus den V Orten rechnungspflichtig geworden und erst allmählig seit ihrer Reorganisation wieder in den Genuss der Selbstverwaltung gelangt. Auch das Recht der Abtwahl, das die Schirmorte allerdings im Interesse des katholischen Bekenntnisses ausgeübt hatten, wurde ihnen wieder zurückgegeben; doch beanspruchten jene auch fernerhin, dass ihnen das Wahlergebnis angezeigt werde.

1. Fischingen. — In Folge der Reformation waren Abt und Konvent zur Zwinglischen Lehre übergetreten, die Altäre zerstört, Bilder und Reliquien (Grab der hl. Ida) verbrannt worden¹. Die VI katholischen Schirmorte nahmen die Reorganisation an die Hand und beriefen einen tüchtigen Abt in der Person des St. Galler Konventuals, P. Markus Schenkli von Wil (1540-1553), der den Kloosterverband wieder herstellte und den Gottesdienst neu einrichtete, nicht nur im Kloster, sondern auch in den Kollaturpfarreien. Als das Stift genügend erstarkt war,

¹ Vgl. *Kuhn*, Thurgovia sacra II. 49 ff.

erliessen ihm die Schirmorte die Rechnungsablage (1542), gaben ihm das Recht der Abtwahl zurück (1553) und verzichteten auch auf die Bestätigung. Allein die Pest dezimierte das Kloster, das sich von den Schlägen der Reformation kaum erholt hatte, aufs Neue und veranlasste die Anstellung von Weltgeistlichen zur Aushilfe im Chor wie zur Besorgung des Gottesdienstes. Dass das Kloster dadurch in Schulden geriet, ist nicht zum Verwundern; doch die Klagen über schlechte Verwaltung unter Abt Heinrich VI (1556-65) scheinen unbegründet gewesen zu sein, indem der Landvogt, im Auftrage der Tagsatzung, die Verwaltung genau prüfte und alles in bester Ordnung fand. Auch wusste der Abt in seiner Rechtfertigung die Beschuldigungen zu widerlegen (1562) ¹. Obwohl der Abt von Fischingen zur Teilnahme an der Kirchenversammlung von Trient nicht besonders geladen war, so nahm er doch teil an der Wahl eines Vertreters der schweizerischen Klöster und leistete, ungeachtet der finanziellen Notlage ², für sein Stift einen Beitrag von 30 Gulden an die Kosten. Auch an der Diözesansynode in Konstanz, im Jahre 1567, hatte sich Abt Heinrich persönlich eingefunden ³. Unter Abt Christoph II. Brunner (v. Rorschach) (1574-94), der sich die innere Reform besonders angelegen sein liess und zwei Konventualen zur weiteren Ausbildung nach Fulda schickte, erfolgte die erste Visitation durch Bonhomini, von der uns leider keine Berichte vorliegen ⁴, vermutlich zwischen 19. und 22. Juni 1580 ⁵. Allein zur Zeit Abt Jakob III. Walkmeister war indessen neuerdings Zuchtlosigkeit eingerissen, die jedoch durch seinen aszetischen Nachfolger, Benedikt Rennhas (1598-1604) bald wieder beseitigt wurde, so dass der Nuntius Johann della Torre anlässlich einer neuen Visitation, Anfang August 1598, alles in bester Ordnung fand. Er rühmte die Frömmigkeit und den Eifer des Abtes, so dass da wenig zu tun und zu reformieren gewesen sei. Bereits habe der Abt in der kurzen Zeit seines Regimentes den Mönchen ihr Eigentum entzogen und sie wieder zum gemeinsamen Leben gebracht. Auch die Weibspersonen, die im Kloster wohnten, seien entfernt und die Klausur durchgeführt worden ⁶. Nach seinem Tode stellte der

¹ Vgl. Eidg. Absch. IV. 2, S. 1021.

² A. a. O., S. 205.

³ Mayer, I. 144.

⁴ Vgl. Kuhn, S. 68 und Mayer, a. a. O.

⁵ Wahrscheinlich auf der Durchreise von St. Gallen nach Baden, vgl. J. G. Mayer, I. 271.

⁶ Vgl. Nuntius della Torre an Kardinal S. Giorgio, Wil, 8. August 1598. Kopie im Bundesarchiv.

Nuntius dem Abte das Zeugnis aus, er habe sich durch Rechtchaffenheit, Wachsamkeit und Eifer ausgezeichnet, die Mönche aber ragen durch Zucht, Bildung und Sittenreinheit hervor ¹. Unter seiner Regierung trat das Kloster der neugegründeten schweizerischen Benediktinerkongregation bei (1602) ². Als Abt Benedikt gestorben war, wünschte das Kloster wegen seiner finanziellen Lage, dass die Eidgenossen zur Benediktion des neuen Abtes Matthias Stähelin (1604) keinen Gesandten schicken, um unnötige Ausgaben zu vermeiden ³.

2. Ittingen. — Die Restauration dieses durch den bekannten Ittingersturm (17.-18. Juli 1524) ökonomisch schwer geschädigten und durch den Abgang einiger Mönche dem sichern Untergang geweihten Gotteshauses beginnt eigentlich erst mit dem tatkräftigen Prior Leonhard Janni (1549-1567), der schon als Schaffner die rechte Hand seiner Vorgänger Philipp von Staufen, Sebastian Rang und Peter Frey gewesen war. Die katholischen Orte, die schon 1543 dem Kloster die Rechnungsstellung erliessen ⁴, liehen dabei ihren tatkräftigen Beistand, und durch Aufnahme von Mönchen aus der aufgehobenen Karthause Thorberg bei Bern wurden die Lücken im Mitgliederbestand wieder ausgefüllt. Allein bald schrumpfte der Konvent wieder auf drei alte oder sonst gebrechliche Mönche zusammen, als P. Leonhard im Jahre 1548 zum Prior in Anspach gewählt wurde, so dass für den Gottesdienst in den unterstellten Pfarreien wie für die Verwaltung der Oekonomie schlecht gesorgt und Abfall vom katholischen Glauben zu befürchten war. Bereits dachte man ernstlich daran, einen Laien zum Schaffner zu bestellen und die Seelsorge Weltgeistlichen zu übergeben. Im Auftrage der katholischen Schirmorte richtete deshalb der thurgauische Landvogt Niklaus Clos, aus Luzern, ein dringendes Gesuch an den Prior der Grand'Chartreuse, man möge P. Leonhard im Kloster belassen, da es leichter sei, ihn in Anspach als in Ittingen zu ersetzen ⁵. In Folge dessen wurde Janny im nächsten Jahre, als unterdessen Prior Frey mit Tod abge-

¹ Vgl. *J. G. Mayer*, II. 161.

² Vgl. *P. Gabriel Meier*, Die Schweizerische Benediktiner-Congregation in den drei ersten Jahrhunderten ihres Bestehens 1602—1902, in *Katholische Schweizerblätter* N. F. XVIII. (1902), S. 139 und *J. G. Mayer*, a. a. O. II. 164.

³ Vgl. *Eidg. Absch.* V. 1. S. 1378.

⁴ Vgl. *Kuhn* II. 190.

⁵ Schreiben des Landvogtes Nikolaus Clos an den Prior der Grande-Chartreuse vom 19. Oktober 1548 im Kant. Archiv Frauenfeld, Ittingen G. 6, S. 43, citiert bei *Kuhn*, a. a. O.

gangen war, vom Ordenskapitel zu seinem Nachfolger gewählt (30. Januar 1549) und übernahm nun selber auch die Pastoration, bis die Ernennung zum Visitator der österreichischen Ordensprovinz ihn wegen häufiger Abwesenheit zwang, dafür Kapläne anzustellen. An die Kosten der Vertretung der Schweiz Klöster an der Kirchenversammlung in Trient hatte Ittingen 40 Gulden beizusteuern ¹.

Unter Johann Konrad Storr aus Pforzheim (1579-80), einem unzufriedenen und unfähigen Prior, der später die Kutte auszog und auch den Glauben wechselte, erschien der Sekretär Bonhomini's Caresana (Ende August oder Anfang September) zur Vornahme der Visitation in Ittingen und habe vom Vikar des Klosters für seine Bemühungen 20 Gld. verlangt. Als Bonhomini auf der Tagsatzung zu Baden Bericht erhielt, der thurgauische Landschreiber sage solches aus, sandte er (um den 23. November) seinen Begleiter, den Mailänder Domherrn Bellini, nach Ittingen, um sich darüber zu erkundigen. Der Vikar erzählte ihm nun den Hergang in folgender Weise: Bei der Visitation habe der Vikar unter anderm die Bemerkung gemacht, dass die Ordensvisitatoren für ihre Bemühungen 20 Gulden erhielten. Auf die Frage des Vikars, ob man dem Nuntius auch so viel geben solle, habe dieser ja geantwortet. Da nun der Landvogt zufällig im Kloster war, der Prior dagegen abwesend gewesen sei, so habe der Vikar jenen gefragt, ob man dem Bischof das Geld geben müsse, wenn er es etwa verlangen sollte; doch hätten sie wegen Abwesenheit des Priors kein Geld. Der Vogt habe ihm darauf geraten, für dies Mal nichts zu geben. Im November darauf kam der Vogt an die Tagsatzung nach Baden und fragte dort die Herren von Uri, ob man dem Nuntius, wenn er weiter um Geld bitte, solches geben solle oder nicht. Daraus entstand nun das Gerede, dass bei der Visitation Geld verlangt werde, das in böswilliger Absicht weiter verbreitet, gegen den Nuntius üble Stimmung erzeugte, obschon derselbe niemals irgendwelche Gebühren bezog ². Als dies Bonhomini zu Ohren kam, wollte er der Sache auf den Grund gehen; er hatte um so mehr Grund hiezu, als unter der Geistlichkeit herumgeboten wurde, seine Sekretäre hätten in Ittingen Bezahlung gefordert. Deshalb verfügte er sich am 2. Dezember nach Ittingen. Doch schickte er den Jesuiten P. Wolfgang Pyringer voraus, der bei der Pforte nach dem Prior fragte. Allein der Knabe,

¹ Eidg. Absch. IV. 2. 205.

² Vgl. die Anschuldigungen des Klerus der III Länder gegen Bonhomini bei *Steffens* und *Reinhardt* Nr. 469, S. 597 und die Antwort darauf S. 599.

der ihn dort empfang und dem Prior berichtete, kam zurück und verschloss die Türe, statt ihn einzulassen, wiewohl er fragte, ob sie den päpstlichen Nuntius einlassen wollten oder nicht. Mit Berufung auf einen Befehl aus Frauenfeld wurde es abgelehnt. Ein anderer rief ihm zum Torfensterchen heraus unter Gelächter : Geh deiner Wege ! Darauf befahl der inzwischen angekommene Nuntius, einen der Brüder an das Tor kommen zu lassen. Allein da sich niemand zeigte als die Knechte, die lachend durch das Fenster guckten, so kehrte der Nuntius unverrichteter Dinge, bei einbrechender Nacht ¹, mit seinem Begleiter nach Frauenfeld zurück und stieg im Gasthaus zum « Bären », dessen Wirt katholisch war, ab und liess den Landvogt kommen, der in Begleitung des Landschreibers und einiger anderer auch erschien. Er beklagte sich nun bei ihm über die ihm in Ittingen widerfahrene Schmach und drohte, am andern Tage nach dem Kloster zurückzukehren, die Mönche mit dem Banne und die Kirche mit dem Interdikt zu belegen. Auch, äusserte er, könne er nicht glauben, dass ein so unhöflicher und schmähhlicher Befehl vom Landvogte ausgegangen sei. Dieser gab zur Antwort, er habe einen solchen Befehl nicht gegeben, obwohl es nicht unmöglich wäre, dass ein solcher erteilt würde, wenn bei der Visitation Dinge vorkämen, die ungebührig seien. Am andern Morgen früh kam der Landvogt, entschuldigte sich wegen der Aufnahme des Nuntius in der Karthause und anerbote sich, mit dem Nuntius dorthin zurückzukehren und versprach, den Schuldigen, falls es ein Laie sei, zu büssen, aber empfahl ihm, keine kirchlichen Strafen zu verhängen, weil das den gnädigen Herren missfallen würde. Allein Bonhomini bemerkte darauf, er könne die Unbill nicht ungeahndet lassen, ob es den gnädigen Herren gefalle oder nicht. Darauf begab sich der Nuntius in Begleitung von Landvogt und Landschreiber nach Ittingen. Da kamen ihnen Prior und Vikar entgegen, und ersterer bat kniefällig um Verzeihung und entschuldigte den Vorfall mit seiner Abwesenheit, da er bei seinem Weggang befohlen habe, niemanden einzulassen ; doch hätte er dabei nicht an die Ankunft des Nuntius gedacht. Doch dem Nuntius erschien dies bloss als eine leere Ausrede, und er trieb sie durch Fragen so in die Enge, dass sie schon fast der Lüge überwiesen waren, als der Landvogt endlich eingestand, dass er nach dem Besuche Bellini's angeordnet habe, niemand einzulassen, wenn man in dieser Weise Gewalt brauchen wolle ; aber er habe dabei nicht an den Besuch des Nuntius gedacht. Ueber

¹ Ad multam noctem, s. d. Bericht Bellino's.

die Frage, wer das Gerede mit der Geldgebühr aufgebracht habe, wurde so viel ermittelt, dass der Vikar Lukas Ungerer der Schuldige sei, indem allerdings Bellini durch sein unvorsichtiges Ja dazu Veranlassung geboten habe. Der Prior zeigte sich darüber betrübt, dass jene Verleumdung daraus entstanden sei und wünschte, dass der Nuntius komme, um den Vikar dafür zu strafen¹. Statt dessen zitierte er trotz dieses Verhörs und des offenen Geständnisses Prior und Vikar vor sich nach Luzern; aber diese leisteten keine Folge mit Berufung auf ihre Gelübde, Ordensregel und Privilegien, und reichten eine schriftliche Entschuldigung ein. Darauf suspendierte Bonhomini die beiden wegen Widerspenstigkeit, so dass der Prior sich um Schutz und Hilfe an den Landvogt in Frauenfeld wandte. Dieser war sehr ungehalten über das Vorgehen Bonhomini's und äusserte, dass der Bischof und sein Sekretär um jeden Preis dem Herren Vikar und seinem Mitschuldigen die Wahrheit im Halse verschlagen und zudem das ganze Land in Unruhe und Zwiespalt bringen wollten. Der Landvogt Hans Jauch, ein Urner, nahm sich der Gemassregelten an mit Berufung auf das Mandat vom Glauben vom Jahre 1525, welches verbot, geistliche Gerichte anzurufen ausser in sakramentalen oder rein kirchlichen Sachen, — aber nicht um Schmachreden, Frevel u. s. w., um zeitlich Gut und menschliche Handlung, sonst soll weder geistlich Gericht noch geistliche Strafe angerufen werden dürfen — da dieser Artikel nie aufgehoben, noch für die Landschaft Thurgau eine andere Verordnung gegeben worden sei. Darum bat er die eidgenössischen Orte, sich beim Nuntius um Lösung des Bannes zu verwenden, sowie dafür, dass er die thurgauischen Gotteshäuser und Geistlichen in Ruhe lasse; denn durch solches Einschreiten könnte man leicht zum Abfall vom Glauben und zur Lutherei Anlass geben². Die katholischen Orte machten darauf dem Nuntius Vorstellungen, dass er so heftig auf Vollziehung der tridentinischen Vorschriften dringe und sogar mit dem Banne drohe; man könne sich bezüglich der Klöster nicht weiter einlassen, ohne den Unwillen des gemeinen Mannes und Aufruhr in den gemeinen Vogteien besorgen zu müssen. Doch sei man bereit, alles zu tun, was zur Beseitigung von Aergernis und Missbrauch

¹ Bonhomini an den Kardinal von Como, Luzern, 11. Dez. 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nr. 517 nebst zugehörigen Beilagen 1 und 2 (S. 678 ff.), ferner Bellino an Carlo Borromeo, 5. Dez. 1579, a. a. O., Nr. 510, sowie Hans Jauch an Schultheiss und Rat von Luzern, 17. Dez. 1579 ebda., Nr. 525.

² Der Prior von Ittingen an Bonhomini, 5. Dezember, 1579, a. a. O., Nr. 511, sowie die Verantwortung Jauchs, ebenda Nr. 525.

geeignet sei und ohne Abbruch der Gotteshäuser und der katholischen Orte Freiheiten geschehen könne¹. Mit Rücksicht auf die katholischen Orte stand Bonhomini ab von der Publikation des Kirchenbannes und erstattete dem Papste Bericht über die Angelegenheit. Dabei schob er die Schuld auf den Landvogt und noch mehr auf den Landschreiber, Hans Ulrich Locher von Frauenfeld, den er als gewissenlosen und ihm aufsässigen Mann darstellt. Auch die Konventualen seien Schuld, aber am meisten der Prior, der seine Abwesenheit nur fingiert hätte². Die katholischen Orte dagegen, bei denen sich der Papst für angemessene Bestrafung von Prior und Landvogt verwendete³, nahmen für den Nuntius Partei und nötigten den Landvogt, von seiner Widersetzlichkeit gegen die Reformen des Nuntius abzustehen, und die beiden Landschreiber alles zu tun, was zum Frommen der katholischen Religion und guter Reformation gereiche⁴. Für den Prior aber scheint die Strafe darin bestanden zu haben, dass er als Prior nach Anspach versetzt wurde⁵. Der Landvogt und Landschreiber, die ebenfalls in den Bann geraten waren, mussten sich persönlich zum Nuntius verfügen und vom Rektor des Jesuitenkollegs in Luzern absolvieren lassen. Die Tagsatzung gab sich damit zufrieden und erklärte, dass der Vorfall ihnen an ihrer Ehre keinen Nachteil bringen solle⁶. Sein Nachfolger, Peter Carbonarius Metropogita (1580-86), aus Böhmen, nahm die ruhmvolle Tradition Janni's wieder auf und bekehrte in den vom Kloster abhängigen Gemeinden Uesslingen und Hüttweilen über 150 Seelen zum katholischen Glauben. Vollendet wurde die Reform des Klosters allerdings erst unter Prior Johann Eckstein (1595-1611). Nuntius della Torre, der im August 1598 eine Visitation machte, zeigte sich sehr befriedigt über den Prior und hoffte, dass das Kloster unter ihm in jeder Hinsicht einen Aufschwung nehme⁷. Von den fünf Nachfolgern Janni's waren vier Ausländer. Trotz mancher Erfolge hatte man mit dieser ausländischen

¹ Eidg. Absch. IV. 2. 701d., Luzern, 19. Jan. 1580.

² Bonhomini an die V Orte, 19. Dez. 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nr. 526.


³ Breve Gregor XIII. an die V Orte, 13. Febr. 1580, in *Quellen zur Schweizergeschichte* XXI, Basel 1902, Nr. 442.

⁴ Luzern 5. und 19. Januar 1580, Eidg. Absch. IV. 2. S. 698 und 701.

⁵ *Kuhn*, *Thurgovia sacra* II. 193.

⁶ Eidg. Absch. IV. 2. S. 698a, 700a, 701e, Luzern, 3. und 19. Jan. 1580.

⁷ Per havervi trovato priore qualificato hebbi poco che operare contentamenti dell' accuratezza del Capo per sperare sollevamento in quei membri così . . . Nuntius della Torre an Kardinal Aldobrandini, Frauenfeld, 30. Aug. 1598, Kopie im Bundesarchiv.

Besetzung keine guten Erfahrungen gemacht, wesshalb nach dem Weggang Carbonari's (1587) die Tagsatzung den Beschluss fasste, die Regierung des Klosters keinem Ausländer mehr anzuvertrauen, indem das Kloster durch ausländische Priore in grosse Schulden geraten sei ¹. Auch drohte man, einen Schaffner dorthin zu setzen, falls ein den Eidgenossen nicht genehmer Prior erwählt würde ². 

3. Kreuzlingen. — Mit Hilfe der VII katholischen Orte war das Kloster nach den Kappeler Kriegen wieder hergestellt worden (1531); Abt und Konventualen kehrten aus der unfreiwilligen Verbannung zurück und der bisherige Dekan, Georg Tschudi, ein Vetter des grossen Geschichtsschreibers Gilg Tschudi ³ leitete die Reorganisation und führte als Abt das Stift zu neuer Blüte empor (1545-66). Wegen trefflicher Verwaltung wurde dem Stift schon 1534 die Rechnungsablage von den Schirmorten erlassen ⁴. Allein gegen Ende seiner Regierung, als Altersschwäche ihn hinderte, die Zügel des Regimentes festzuhalten, zeigten sich neuerdings Anzeichen des ökonomischen Rückganges und sittlichen Verfalls ⁵. Auf sein Ansuchen erhielt der Abt einen jüngern Konventualen zum Beistand, Wilhelm von Arnsberg, der denn auch sein Nachfolger wurde (1562). An die Kosten einer Vertretung der schweizerischen Klöster in Trient wurde ihm die relativ hohe Summe von 100 Gulden auferlegt ⁶. Der nächste Abt, Heinrich von Guttenberg, ein Glarner, wurde ohne Vorwissen der Schirmorte gewählt. Die Eidgenossen nahmen das zwar übel, liessen es aber bei der Wahl bewenden, da er ein frommer Herr sei ⁷. Unter seiner Regierung (1572-84) erschien anfangs September 1579 Bonhomini in Begleitung des Weihbischofs von Konstanz und von Nuntius Ninguarda zur Vornahme der Visitation ⁸ und erhielt bei diesem Anlass vom Abte eine Partikel vom Kreuze Christi als Geschenk, die er hernach seinem Freiburger Gastgeber,

¹ Eidg. Absch. V. 1. S. 1378 und V. 2. S. 75m. Konferenz der katholischen VII Orte vom 21./22. Dez. 1587.

² Eidg. Absch. IV. 2. S. 1023, Art. 341.

³ Sein Vater Marquard Tschudi war der Bruder von Ludwig, dem Vater des Geschichtsschreibers.

⁴ *Kuhn*, Thurgovia sacra II. 287.

⁵ Eidg. Absch. IV. 2. S. 1023, Art. 344, 345.

⁶ Ebda. S. 205.

⁷ Ebda. S. 1024, Art. 355 und *Kuhn*, a. a. O.

⁸ Ninguarda an den Kardinal von Como, 26. Sept. 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nr. 433.

Ratsherr Konrad Helbling als Andenken überliess ¹. Ninguarda gab dem Kloster neue Satzungen, als endlich Bonhomini von Rheinau her in Konstanz eingetroffen war und von dort aus während seines fünftägigen Aufenthaltes das benachbarte Kloster Kreuzlingen besucht hatte ². Allein hier wie anderwärts hatte der thurgauische Landschreiber Ulrich Locher den Abt gegen den Nuntius aufzustiften gewusst, so dass Bonhomini sich darüber beim Papst beklagte und dessen Intervention bei den VII Orten veranlasste ³. Nicht umsonst empfahl der Bischof von Konstanz dem Nuntius, beim Vorgehen gegen drei reichsunmittelbare Aebte in der Umgebung von Konstanz, die wegen schlechter Lebensführung und üblem Haushalt die Absetzung verdienten, vorsichtig zu sein, da sie sonst sich einmütig auflehnen könnten ⁴. Vom 29. September bis 1. Oktober des folgenden Jahres war Bonhomini wiederum in Kreuzlingen ⁵; aber diesmal war seine Aufnahme noch schlimmer.

Vom Kloster Paradies aus hatte Nuntius Bonhomini dem Abte von Kreuzlingen durch einen eigenen Boten seine bevorstehende Visitation ankündigen lassen. Allein voll Furcht, über die Befolgung der im vorhergehenden Jahre angenommenen Reformverordnungen Rechenschaft ablegen zu müssen und diese nicht bestehen zu können, steckte dieser sich hinter den Landvogt, teilte ihm die Schreiben des Nuntius mit und liess sich einen Befehl des Vogtes auswirken, dass der Nuntius nur dann einzulassen sei, wenn er eine Ermächtigung der katholischen Schirmorte vorweise ⁶. Mit Entrüstung wies der Nuntius diese Zumutung als eine schmäbliche Beleidigung des heiligen Stuhles ⁷ zurück und blieb dem Abte die Antwort darauf nicht schuldig: dieser bestellte Befehl

¹ Bonhomini an Propst Schneuwly, 29. Oktober und 3. November 1579, bei *J. J. Berthier*, *Lettres de Jean-François Bonomio à Pierre Schneuwly*, Fribourg 1894, S. 8 und 11.

² Ninguarda an den Kardinal von Como, 21. Sept. 1579 und Bellino an Carlo Borromeo, 6. Nov. 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nr. 426 und 484, ferner Bonhomini an den Abt von Kreuzlingen, Salem, 5. Oktober 1580, Kopie im Bundesarchiv.

³ Breve des Papstes an die VII Orte vom 12. Nov. 1580, *Theiner*, *Annales ecclesiastici* III. 148 (Romae 1856), citiert bei *Wirz*, in *Quellen zur Schweiz. Geschichte* XXI 418, Anm. 1.

⁴ Der Kardinal von Hohenems an den Kardinal von Como, 14. Sept. 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nr. 415.

⁵ *J. G. Mayer* I. 274.

⁶ Bonhomini an den Abt von Kreuzlingen, Paradies, 26. Sept. 1580, ferner derselbe an den thurgauischen Landvogt, Kreuzlingen, 30. Sept., Kopie im Bundesarchiv.

⁷ *Inhumanum et contumaciae plenum... responsum.*

der weltlichen Obern sei nur ein Vorwand und könne ihm nichts nützen ; denn bei ihrem sonstigen Entgegenkommen sei ihnen etwas derartiges gar nicht zuzutrauen. Dadurch könnten er und seine Mitbrüder den kirchlichen Censuren nicht entgehen, denen sie wegen Missachtung der Vorschriften über Zusammenleben mit Weibern und klösterliche Armut so wie so verfallen seien ¹. Deshalb fordert er den Abt peremptorisch auf, sich nach drei Tagen vor ihm persönlich in Konstanz zu stellen und zu rechtfertigen unter Androhung von Interdikt und Absetzung im Falle der Weigerung ². Diese Drohung wirkte, so dass der Abt nun für gut fand, andere Saiten aufzuziehen und den Nuntius bei seiner Ankunft freundlich zu empfangen. Ja er schickte ihm Leute entgegen, mit der Aufforderung, im Kloster abzusteigen, was er auf Bitten des Weihbischofs von Konstanz auch wirklich tat, obwohl die Aufnahme mehr eine höfliche als eine herzliche war ³. Auch der Landvogt, bei dem sich der Nuntius durch Schreiben und einen Boten beschwert hatte, suchte sich zu entschuldigen mit der Bemerkung, dass der Nuntius Gespenster sehe, und schützte die Armut des Klosters vor. Doch Bonhomini liess das nicht gelten und versicherte, dass er ja nicht die zeitlichen Güter des Klosters wolle und stets bestrebt sei, niemanden zur Last zu fallen. Ebensovienig liess er die Rechtfertigung des Abtes gelten, der alle Verantwortung auf den Vogt abwälzte und sich mit seiner Einfalt zu entschuldigen suchte ⁴. Unwissende und elende Toren seien sie, die sich wohl bemühen, der Gewalt der Menschen zu entschlüpfen, aber um das Gericht Gottes sich offenbar nicht kümmern ⁵. Dabei scheint es nun sein Bewenden gehabt zu haben. Die Angelegenheit beschäftigte indessen noch die Tagsatzung, besonders da der Nuntius gegen die Landschreiber im Thurgau, die schon im vorigen Jahre im Ittinger-Handel sein Missfallen sich zugezogen, Klage führte und ihre Vorladung vor die Tagsatzung veranlasste. Doch scheint man von ihrer Verantwortung befriedigt gewesen zu sein ; denn der Angelegenheit wurde keine weitere Folge gegeben ⁶.

¹ De mulierum cohabitatione et de proprietate omni abjicienda.

² Vgl. oben S. 89 Anm. 6.

³ Bonhomini an P. Wolfgang Pyringer, Kreuzlingen, 29. Sept. 1580. Kopie im Bundesarchiv.

⁴ Neque verto te satis excusatum iri posse reor ex simplicitate ista tua, qua laicis ministris omnia arbitrato suo administranda ac te ipsum permittis. Schreiben des Nuntius an den Landvogt v. 30. Sept., Kopie im Bundesarchiv.

⁵ Ignaros equidem vos appellem ac prope stupidos, miserabiles autem. — a. a. O.

⁶ Eidg. Absch. IV. 2. 729i, 603n, vom 20. Dez. 1580 und 10. Jan. 1581.

Am 12. Oktober 1582 erschien wiederum Nuntius Ninguarda mit dem Weihbischof von Konstanz und einem Gefolge von neun Personen zur Vornahme der Visitation und in der Absicht, etwa acht Tage dort zu bleiben. Er trat freundlich und leutselig auf und wurde vom Abte aufs beste bewirtet. Er kam von Baden her über Rheinau und Feldbach; doch scheint es, dass er nicht wagte, ernstlich einzugreifen in Bezug auf die von ihm an der Badener Tagsatzung angeregte Reform und Klausur der Klöster, da er auf entschiedenen Widerstand stiess¹. Im Sommer 1623 dringt der Bischof von Konstanz bei der Tagsatzung auf eine Abordnung aus den regierenden Orten, um in Verbindung mit ihm die Uebelstände des Gotteshauses in geistlichen und weltlichen Dingen abzustellen; allein die Tagsatzung, welche mit der Verwaltung des Abtes zufrieden war, überliess es dem Bischöfe, die erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen².

4. Das St. Pelagienstift in Bischofszell³. In der Reformation gingen Propst und Chorherren zur Reformation über, als die Bürgerschaft auf den Rat der Zürcher und den Einfluss von Konstanz die Neuerung angenommen. Diejenigen Chorherren, die sich dem Beschlusse nicht fügen wollten, waren gezwungen, auf ihr Benefizium zu verzichten und auszuwandern. Dieses Loos traf den Organisten und Chronisten Fridolin Sicher, der seine Lebenstage am Hofe des Fürstabtes von St. Gallen beschloss⁴. Erst auf energisches Betreiben der katholischen Orte wurde dem Bischof gestattet, den katholischen Glauben wieder herzustellen (1533). Auch das Stift wurde wieder eingerichtet, konnte sich aber von den Nachwehen der Reformationszeit lange nicht mehr erholen. Besonders schwer hielt es, die an grössere Ungebundenheit gewohnten Chorherren wieder zur Befolgung strengerer Disziplin anzuhalten. Da seit der Reformation eine drückende Schuldenlast auf dem Stifte lag, so mussten verschiedene Chorherrenpfründen unbesetzt bleiben, um aus den Einkünften die Schulden abzutragen. Das dauerte

¹ Vgl. das Schreiben von Vogt Hag an die Aebtissin von Münsterlingen, abgedruckt unten im Anhang als Beilage 6 und Eidg. Absch. IV.2, 788.

² Eidg. Absch. V. 2. S. 1592 Art. 454-56.

³ Die Geschichte dieses Stiftes fehlt leider bei *Kuhn*, Thurgovia sacra. Das urkundliche Material dazu liegt im Thurgauischen Kantonsarchiv in Frauenfeld. Einige Angaben finden sich in der Geschichte der Pfarrei Bischofszell bei *Kuhn*, Thurgovia sacra I. 2. S. 36 ff.

⁴ Vgl. die Einleitung zu seiner Chronik, herausgegeben von *Götzinger* in St. Galler. Mitteilungen, Bd. XX, sowie *Pupikofer*, Geschichte des Thurgaus II² 297.

noch bis 1641. Auch wehrte sich das Kapitel gegen den Versuch des Bischofs von Konstanz, dem Kapitel die Chorherren Dr. Dombardus und Michael Köfferli aufzudrängen, und rief die VI Orte Zürich, Unterwalden, Luzern, Uri, Schwyz und Zug an, welche das Stift in seinen herkömmlichen Rechten gegen die bischöflichen Zumutungen schützen mussten (1564)¹. Schon im Jahre 1568 entzog das Kapitel dem Chorherrn Köfferli wegen Unsittlichkeit seine Pfründe wieder mit Zustimmung der VII Orte, die ihn dann für eine Kaplanei empfahlen². Dafür hatten sich die katholischen V Orte die Kollatur der Stiftspfründen vom Papste übertragen lassen und behielten, als das Stift sich deswegen beschwerte, dieses Recht wenigstens in den ungeraden Monaten³. Im Jahre 1575 beschwerten sich Abgeordnete des Stiftes bei der Tagsatzung, dass das Stift in den katholischen Orten verunglimpft werde, als haushalten sie nicht gut und versehen den Gottesdienst nicht ordentlich. Sie gaben die Erklärung ab, dass sie sich gerne zurechtweisen lassen wollten, wenn sie gefehlt haben, und wünschten deshalb zur Untersuchung des Tatbestandes die Vornahme einer Visitation. Die Tagsatzung entsprach diesem Gesuche und beauftragte den Landammann Abiberg von Schwyz sowie den Landammann von Glarus, zu gelegener Zeit mit dem Landvogt im Thurgau das Stift zu besuchen, um samt dem Domdekan von Konstanz und Abgeordneten des Domstiftes ihre Freiheiten zu besichtigen und dafür zu sorgen, dass dieselben aufrechterhalten und der Gottesdienst stiftungsgemäss versehen werde⁴. Ob diese Visitation stattfand, und mit welchem Erfolge, ist uns unbekannt.

Dagegen wissen wir, dass Nuntius Bonhomini das Stift Bischofszell am 14. September 1579 visitierte. Er kam von Wil her, wo er am 12. September mit dem Abte von St. Gallen zusammengetroffen war⁵.

¹ Urkunde von 1564. Kant. Archiv Frauenfeld, St. Pelagiusstift Bischofszell F. C. 9.

² Ebenda sign. J.

³ Wahrscheinlich im Jahre 1618; denn auf der Tagsatzung vom 9./10. Mai danken die V Orte dem Papste und dem Kardinal Borghese und bitten um Ausfertigung der Bulle, vgl. Eidg. Absch. V. 2. Art. 405, 414, 419, 421. Ueber das Recht der Besetzung der Pfründen erhob sich ein langer Streit, in dem schliesslich die weltlichen Orte gegenüber dem Stifte Recht behielten, vgl. Art. 421—444 a. a. O.

⁴ Eidg. Absch. IV. 2. S. 1020.

⁵ Vgl. das Schreiben Bonhominis, Wil, 12. Sept. 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nr. 414.

In Gegenwart der Chorherren Jakob Schwarzach und Jakob von Helmsdorf sowie mehrerer Kapläne nahm er die Kirchenvisitation vor und gab dem Kapitel in Form eines Mandates, datiert vom 14. September, neue Satzungen¹, welche den Chorherren einschärften, ohne Erlaubnis des Nuntius keine Weiber in ihren Häusern zu halten, ausgenommen ihre nächsten Anverwandten oder wenigstens solche im Alter von fünfzig Jahren und von unverdächtigem Lebenswandel, ferner keine Gast- und Wirtshäuser zu besuchen, ausser auf Reisen, keine faltigen Halskrausen (interulæ) zu tragen, niemanden Pfründexpektanzen zu machen und nur bischöflich approbierte Geistliche zu Chorherren oder zu Kaplänen zu erwählen, ferner Resignationen auf Chorherren- oder andere Pfründen nur gemäss den Vorschriften der Bulle Pius V. anzunehmen. Die nicht residierenden Chorherren mögen sich innert Monatsfrist ausweisen über ihre Berechtigung hiezu oder auf ihre Pfarreien verzichten. Der Propst soll in gleicher Frist dem Nuntius ein lateinisches Exemplar aller neuen Satzungen übergeben; dagegen wird ihm erlaubt, seine Chorherrenpfründe am Konstanzer Domkapitel beizubehalten. Auch dem Pfarrer von Appenzell, Dr. Erhard Jung, der in Bischofszell eine Chorherrenpfründe besass, erwirkte Bonhomini vom Cardinal von Como die Dispens von der Residenzpflicht². Auf dieses Mandat scheint nun der Propst erwidert zu haben, es sei nicht Sache des Nuntius, sondern der VI Orte, das Aufsichtsrecht über das Stift auszuüben³. Namentlich scheint das Verbot der Konkubinen auf Widerstand gestossen zu sein; denn der Nuntius suspendierte am 23. Oktober alle Chorherren für so lange, bis sie ihre Konkubinen entlassen hätten, und zitierte den Propst innerhalb einer Woche nach Luzern zur Verantwortung, unter Androhung einer Busse von 200 Fl. event. der Suspension im Falle der Weigerung. An Stelle von Propst Kyd, der 1578 resigniert hatte, wählte das Kapitel zu seinem Nachfolger Johann Jakob Blarer von Wartensee, gegen den Nuntius Santonio den Vorwurf erhebt, dass er die Konstanzer Kirche gegen alle Befehle geistlicher und weltlicher Herren bearbeite⁴.

¹ Das Mandat des Nuntius vom 14. Sept. 1579 ist unten abgedruckt als Beilage 2.

² Bonhomini an den Kardinal von Como, Muri, 7. Dez. 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nr. 512.

³ Das Schreiben des Propstes scheint nicht erhalten zu sein; doch können wir aus der Antwort des Nuntius vom 23. Oktober seinen Inhalt erraten. Letztere ist unten abgedruckt als Beilage 3.

⁴ Chi travaglia tanto la chiesa di Costanza contra tutti li ordini di signori ecclesiastici e temporali — vgl. den Bericht Santonio's an Kardinal Azzolino bei

Und auch ferner (1603) wird über üppiges, ärgerliches und gottloses Leben der Chorherren geklagt¹. Erst ein Menschenalter später scheint mit einer neuen Generation auch ein neuer Geist Einzug gehalten zu haben.

Am 9./15. April 1641 visitierte der Generalvikar von Konstanz im Auftrage des Nuntius Hieronymus Farnese das Stift und erstattete demselben unterm 27. April darüber Bericht². Derselbe ist in mehrfacher Hinsicht von besonderem Interesse und verdient hier eingehendere Berücksichtigung. Zunächst gibt der Verfasser eine genaue Schilderung der Lage des Städtchens Bischofszell und seiner Bewohner. Unter einer nichtkatholischen Mehrheit gebe es nur wenige Katholiken, die meist auf dem Lande wohnen und mit den Evangelischen die gleiche Kirche benützen und zwar den Chor ganz für sich und fünf Altäre ausserhalb des Chores. Den Katholiken obliege der Unterhalt des Turmes, den Evangelischen derjenige des Schiffes. An der Kirche sei eine Propstei mit neun Chorherrenpfründen und einer Kaplanei. Seit dem Abgang von Ludwig Helmlin sei die Propstei unbesetzt. Die übrigen acht Pfründen seien mit residierenden Chorherren besetzt, die tägliches Stundengebet halten. Das Recht auf die neunte Chorherrenpfründe sei indessen streitig zwischen dem Pfarrer von Bischofszell und demjenigen von Wil. Das Pfrundeinkommen sei gering aber ausreichend für einen angemessenen Unterhalt der Chorherren. Seit den Zeiten der Reformation sei das Stift mit Schulden belastet, die sich jetzt noch auf 2000 Gulden belaufen, früher noch erheblich höher. Durch Nichtbesetzung von Pfründen während einer Anzahl von Jahren sei es gelungen, sie zu vermindern, und wenn man nicht mit diesem Mittel fortfahre, um die Schulden gänzlich zu tilgen, so sei das Stift in grosser Gefahr. Darum wolle man auch die neunte streitige Pfründe unbesetzt lassen, und er bitte um seine Verwendung in diesem Sinne bei den eidgenössischen Orten. Dem Klerus wird fleissiger Besuch des Gottesdienstes und im allgemeinen ehrbarer Lebenswandel nachgerühmt³.

Ehse und *Meister*, Nuntiaturberichte aus Deutschland, IV. Bd., Paderborn 1895, S. 234.

¹ Eidg. Absch. V. I. 631d, 632h, 648g.

² Kantonsarchiv Frauenfeld, Abt. St. Pelagiusstift Bischofszell. Visitationsrezesse.

³ Clerus in rebus divinis utcunque frequens nec a morum aut vitae honestate multum recessisse dignoscitur. Quod tamen in paucis fractum vel collapsum advertebatur, id privata correctione deo gratiam conferente erectum atque reparatum est. A. a. O.

Im Jahre 1644 schärfte anlässlich einer neuen Visitation der Generalvikar von Konstanz den Bischofszeller Chorherren Mässigkeit in Speise und Trank und Nüchternheit in der Kirche ein, ferner schickliche Kleidung, regelmässige Abhaltung der sonntäglichen Christenlehre, verbot ihnen, mit Nichtkatholiken zu spielen oder zu tafeln, ferner Schwören und Schmähen¹. Ungefähr die gleichen Mahnungen kehren wieder in einem Visitationsbericht vom 25. September 1647², und im Jahre 1683 kommt dazu noch die Warnung vor dem Tabakschnupfen und Uebermass im Karten- und Würfelspiel, regelmässigen wöchentlichen Trinkabenden mit Laien, vor Müssigang, Umgang mit Weibern und Tanz³. Dagegen wird ihnen die Pflege des würdigen römischen Chorals zur Pflicht gemacht⁴. Auch auf die Schule erstreckte sich die Aufmerksamkeit des Visitators. Es werden regelmässige Schulbesuche vor allem dem Pfarrer empfohlen, um die Pflege der katholischen Religion, der Frömmigkeit und guter Sitte zu überwachen⁵. Ein Visitationsbericht

¹ A commensationibus et computationibus abstineant, ne ebrii officia divina aut vespervas cum ludibrio et scandalo aliis accedant; domo cum exeunt remotius, longa utantur veste et quadrato aut pallio ex pileo ad decorem ecclesiasticum aliorum more conservandum. Animi relaxandi gratia cum conveniunt, ne ludant cum acatholicis, inter se autem ne altercentur, multo minus jurent aut verbis contumeliosis se invicem insectentur; a popinis abstineant precipue acatholicorum. Bericht des Generalvicars Johs., Bischof von Megara, vom 2. Febr. 1644, a. a. O.

² Msc. a. a. O.

³ A tabaci potu et excessivo chartarum vel alearum lusu nec a crapula et ebrietate omnes abstineant. Atque ne dignitas clericalis apud saeculares passim vilescat serio et sub poena arbitraria praecipimus et mandamus, quatenus canonici computationes cum laicis modis omnibus declinent, alios vero honestos cum eisdem laicis intra hebdomadem conventus ac potus (exceptis diebus Sabathinis, festorum pervigiliis necnon summis quatuor festivitibus) ita moderate instituunt ac frequentent, ut habita dierum ac temporum ratione nemini praebeant scandalum; nullas etiam vel ipsimet inter se vel cum aliis contentiones vel offensiones verbis misceant. . . Choreas quoque sive publice sive privatim ducere nullus praesumat sub poena in statutis nostris synodalibus specialiter expressa. Visitationsbericht vom 5. März 1683, Kant. Arch. Frauenfeld, St. Pelagiustift Bischofszell.

⁴ Et cum tam cathedralis nostrae ecclesiae Constantiensis quam pleraque nostrae dioecesis collegiatae in cantando missae officio cantu Romano utantur, tum in V^{ra} quoque ecclesia deinceps observari volumus. A. a. O.

⁵ Boni publici ratio vel maxime dictat scholas certis anni temporibus accurate visitari, proin parochio loci serio praecipimus, ut ipse una cum aliis a magistratu civico ad hoc deputatis, quavis saltem Angaria scholae visitationem instituatur et decenter peragat, ac quae inibi ad religionis orthodoxae et pietatis augmentum nec non ad morum honestatem pertinent, communicato consilio praescribat et ludimagistrum eo compellat, ut modum ac ordinem in schola prius usitatum denuo recipiat ac eidem sub poena dimissionis se conformiter gerat. A. a. O.

vom Jahre 1693 berührt wiederum die gleichen Punkte und betont vor allem die Pflicht zu regelmässigem Besuch der Christenlehre. Wer sich demselben entzieht, soll zuerst auf der Kanzel gemahnt, und wenn dies nichts fruchtet, mit Hilfe des weltlichen Armes dazu gezwungen und zuletzt beim Bischof verzeigt und nicht zur Ehe zugelassen werden, falls er nicht genügend unterrichtet sei. Den Lehrern wird unnachsichtliche Strenge in Handhabung der Disziplin eingeschärft, besonders um Widerspruch oder Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten zu ahnden ¹.

5. Von einer Visitation der Johanniter-Komthurei **Tobel** sowie über Durchführung der tridentinischen Reform daselbst haben wir keinerlei Berichte ². Wir wissen nur so viel, dass zur Zeit der Reformation der katholische Gottesdienst aufhörte, da die Ritter die Komthurei verliessen. Der Kappeler-Friede brachte sie aber wieder dorthin zurück (1532), und katholische Komthure stellten den katholischen Gottesdienst wieder her (1534) und brachten die meisten von Tobel abhängigen Gemeinden zum katholischen Glauben zurück, mit Ausnahme von Affeltrangen und Märweil ³. Trotz einer gegenteiligen Abmachung vom Jahre 1535 gelang es Zürich im Jahre 1602, der zu Tobel gehörigen Pfarrei Wängi einen zwinglischen Prädikanten aufzunötigen ⁴. Wie andere thurgauische Gotteshäuser nahm Tobel teil an der Wahl der schweizerischen Vertreter am Konzil von Trient und wurde auch für die Tragung der Kosten mit 30 Gulden besteuert, zahlte aber seinen Beitrag erst nach wiederholter Mahnung ⁵.

6. Um diese Zeit gründete ein Frauenfelder Bürger, Landschreiber Ulrich Locher, der gleiche, der von Nuntius Bonhomini wegen seines Widerstandes gegen die Reform der thurgauischen Klöster mit dem

¹ Alias quoque insolentias et temeritates puerorum severe corrigant magistri scholarum neque permittant, ut unus alterve presumat superioribus suis illudere aut eisdem contradicere, multo minus ad alicujus questionis decisionem ausu temerario publice in catechesi provocare, prout intelleximus aliquos immorigeros facere non erubuisse. Visitationsbericht vom Jahre 1693 a. a. O. Vgl. auch *Sulzberger*, Geschichte der thurgauischen Gegenreformation in Thurg. Beiträge XIV. 30.

² Wir haben leider noch keine Geschichte derselben; das was *Kuhn* in der Geschichte der Pfarrei Tobel (Thurgovia sacra I. 320 ff.) darüber mitteilt, bietet keinen Ersatz. Das reichhaltige Komthureiarchiv ist ins Thurg. Kantonsarchiv übergegangen.

³ *Kuhn*, a. a. O. I. 324.

⁴ Eidg. Absch. V. 1. 1359.

⁵ Eidg. Absch. IV. 2. 205 und *Mayer*, a. a. O. I. 49, 77.

Kirchenbann belegt worden war¹, das Kapuzinerkloster in **Frauenfeld** (1595), schenkte dazu den Bauplatz und errichtete Kloster und Kirche auf seine Kosten². Es war das neunte Kloster der schweizerischen Kapuzinerprovinz und hatte die Bestimmung, gemäss den Beschlüssen der Tridentinischen Kirchenversammlung zur Belebung des katholischen Glaubens zu dienen, besonders für Jugendunterricht und Volksseelsorge. Es geschah mit Zustimmung und Hilfe der katholischen V Orte, indem ein jeder 100 Gulden beisteuerte, weil man grossen Nutzen für die katholische Religion davon erwartete³. Die Gründung machte Aufsehen, und Zürich suchte sie zu hintertreiben, indem es verlangte, dass die Angelegenheit der Tagsatzung vorgebracht und der Bau unterdessen eingestellt werde. So wurde im Jahre 1602 behauptet, der Kapuziner Sebastian zu Frauenfeld habe gesagt, dass alle, welche zu den Prädikanten in die Kirche gehen des Teufels seien⁴. Auch bezichtigte Zürich die Kapuziner, sie hätten wider Landfrieden und evangelische Lehre geredet, was aber von den Kapuzinern entschieden in Abrede gestellt wurde. Doch gelang es den V Orten, Zürich zum Nachgeben zu bestimmen durch das Versprechen, auch den evangelischen Orten im Thurgau notwendige Kirchenbauten zu gestatten.

7. Vorübergehend suchten auch die Jesuiten im Thurgau Fuss zu fassen durch Errichtung einer Niederlassung in **Arbon**, die sie jedoch nicht zu halten vermochten⁵. Dagegen hatten sie sich im Jahre 1603 in Konstanz dauernd niedergelassen und ein Kolleg gegründet, unter dessen Zöglingen wir viele Thurgauer finden. Auch sonst erstreckte sich die Wirksamkeit der Jesuiten durch Pastoration und Missionen bis in die benachbarten Gemeinden des Thurgau.

(Fortsetzung folgt.)

¹ Vgl. oben S. 87.

² Eidg. Absch. V. I. 1378. Art. 495, 496.

³ Vgl. Eidg. Absch. V. I. 1378. Art. 497 und *Kuhn*, Thurgovia sacra, II. Bd., Nachtrag.

⁴ Eidg. Absch. V. I. 1358.

⁵ Vgl. *Konrad Gröber*, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz. Konstanz 1904. S. 99.

